

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierhilfe Aschheim".

Der Verein ist nicht rechtsfähig. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist zur Zeit nicht beabsichtigt.

Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, und dieses vor psychischen und physischen Schaden zu bewahren.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
- Über Tierschutzprobleme zu informieren und aufzuklären.
- In der Öffentlichkeit Verständnis für das Wesen und Wohlergehen der Tiere zu wecken.
- Die Aufnahme von Tieren, die in Not geraten oder herrenlos geworden sind, die aus triftigen Gründen des Halters abgegeben werden müssen, deren Unterbringung und Pflege, bis zu einer Weitervermittlung bzw. der dauerhaften Aufnahme im Falle von Umständen, die eine Weitervermittlung unmöglich machen.
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die artgerechte Haltung von Tieren durch Informationsstände, Presse und Funk und Verbreitung von Druckmaterial und Publikationen.
- Die Unterhaltung von Pflegestellen, welche bedürftige Tiere aufnehmen, durch Bereitstellung von den dazu notwendigen Materialien, wie Käfigen, Gehegen und deren Einrichtung, Futter, Einstreu und die Übernahme der erforderlichen Tierarztkosten.
- Das Einwerben von Mitgliedern und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung nachgewiesener Kosten bei der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Vereins wird hiervon nicht berührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die dauerhaft ehrenamtlich aktiv bei der Umsetzung der Ziele des Vereins tätig sind.

Die aktiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr auf Antrag des Vorstandes gewählt. Zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei umfangreichen Aufgaben können durch den Vorstand aktive Mitglieder für diese Bereiche eingesetzt und auch wieder abberufen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mit Zahlung des ersten Beitrages wird die Aufnahme, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wirksam. Bei minderjährigen Bewerbern muss eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Jedem Mitglied des Vereins wird eine Mitgliedsbestätigung und die Satzung ausgehändigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen und Ansehen des Vereins

verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht der Betroffene vom Recht

des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Ersten und dem Zweiten.

Der Gesamtvorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) mit einfacher Mehrheit gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird sein Nachfolger von den verbliebenen Vorstandmitgliedern durch Zuwahl berufen.

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme eines Berichtes aus der Tätigkeit des Vorstandes
- Vorschläge einbringen für zukünftige Tätigkeiten des Vereins
- Beschlussfassung über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der Vorstände geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden volljährigen, aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Sie handeln gemeinsam.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Das Protokoll der Gründungsversammlung wird Bestandteil der Satzung

-